

Zweite Sitzung des Schulrathes.

Abtheilung vom 5. März 1857

Anwesenheit der gleichnamigen Mitglieder.

§ 5.

Genehmigung d. protokoll. des protokoll. der letzten Sitzung wird beschlossen so ge-  
messenigt.

§ 6.

Genehmigung von den  
Mitgliedern

Der Sitzung des Schulrathes

zur Befestigung des Protokoll. der Gesamtschulversammlung  
beschließt.

1) So wie die Gesamtschulversammlung schriftlich das von ihr  
gegebene Protokoll, dafür genehmigt:

a) Protokoll der jüngeren Professoren, welche dem Sch.  
gliedern einer Schulversammlung sein, gleichwohl zu denjeni-  
gen Hauptversammlungen derselben mit beizubringen sind  
entschieden. Hinsichtlich derjenigen, welche die  
Schulversammlungen betreffen  
zu vermeiden:

a) so wie es demnach auf die Angelegenheiten der  
Sitzung der Schule der Regulativen betreffend die Auf-  
sichtsrathsmitglieder für den Fall der letzten Sitzung  
halten Kommissionen keine Veranlassung zu einem Abwei-  
chung der Regulativen betreffend die zuletzt erwähnte  
Beschl. vorfinden.

2) Mitteilung an den Direktor der zuletzt erwähnten Beschl.,  
für die zu handeln der Gesamtschulversammlung.

§ 7.

Der Sitzung des Schulrathes

Bestimmte Beschlüsse  
über die Beschlüsse  
des 3. Kollegiums

zur Befestigung des Protokoll. der jüngsten  
Versammlungen im Wintersemester 1856/57. sowie die  
Beschl.